

Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mölln

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.7.1996 (GVOBl. 1996 S. 529;) und § 29 Satz 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) vom 10. 2.1996 (GVOBl. 1996, S. 200), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Tarifordnung beschlossen:

1. Abschluss des Dienstleistungsvertrages

- 1.1 Die Feuerwehr wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages tätig. Mit der schriftlichen oder mündlichen Annahme des Antrages durch die Stadt (Feuerwehr) ist der Dienstleistungsvertrag geschlossen. Als Antragsannahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr zur Hilfeleistung.
- 1.2 Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Gerät und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist der oder die Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.
- 1.3 Diese Tarifordnung ist Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.

2. Berechnung des Entgeltes

- 2.1 Das zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus
 - a) dem Stundensatz (Tz. 3) und
 - b) dem Ersatz von Aufwendungen (Tz. 2.3 und 2.4).
- 2.2 Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes der Feuerwehrangehörigen (Tz. 3.3.1), gerechnet ab / an Feuerwehrgerätehaus. Das gleiche gilt für Geräte (Tz. 3.4), die Entgeltschuldnern bereitgestellt werden.

Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- 2.3 Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 3.2) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Die Betriebsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte (Tz. 3.4) haben die Entgeltschuldner zu tragen.

Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Oelbindemittel u.a., Filter, Prüfröhrchen u.a. und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sich nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden gesondert berechnet. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.
- 2.4 Werden Fahrzeuge (Tz. 3.2) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % des Stundensatzes je angefangene Stunde angesetzt.

- 2.5 Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

3. Verzeichnis der Entgeltsätze

entgeltspflichtige Leistung	Stundensatz
3.1 <u>Entgelt für Feuerwehrangehörige</u>	
3.1.1 je Person bei Einsätzen	20,00 Euro
3.1.2 je Person bei Sicherheitswachen	16,00 Euro
3.1.3 Pauschale (incl. Entgelt nach Tz. 3.2) für Fehlalarme bei Brandmeldeanlagen	100,00 Euro
3.2 <u>Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Kosten nach Tz. 3.1)</u>	
3.2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von	
a) bis 5 t	15,00 Euro
b) bis 10 t	20,00 Euro
c) über 10 t	25,00 Euro
3.2.2 Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (Einschließlich Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von	
a) bis 6 t	75,00 Euro
b) bis 9,5 t	100,00 Euro
c) über 9,5 t	150,00 Euro
3.2.3 Drehleitern und Kranwagen	300,00 Euro
3.3 <u>Entgelt für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 3.2.2 gehören (ohne Kosten nach Tz. 3.1)</u>	
3.3.1 Türöffnungsgerät	15,00 Euro
3.4 <u>Entgelt für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 3.2.2 gehören und in besonderen Fällen Entgeltschuldnern gesondert bereitgestellt werden</u>	
3.4.1 Tragkraftspritze	30,00 Euro
3.4.2 Stromaggregat	30,00 Euro
3.4.3 Motorsäge	20,00 Euro
3.4.4 Greifzug	20,00 Euro
3.4.5 Trennschleifer u.ä.	15,00 Euro
3.4.6 Rettungsschere	30,00 Euro
3.4.7 Sauerstoffschutzgerät bzw. Pressluftatmer	30,00 Euro

3.4.8	Druckschlauch	6,00 Euro
3.4.9	Standrohr	2,00 Euro
3.4.10	Saugschlauch	2,00 Euro
3.4.11	Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	15,00 Euro
3.4.12	Lenzpumpe	30,00 Euro

4. Haftung für Schäden

- 4.1 Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 4.2 Die Entgeltschuldner haben die Stadt (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 4.3 Die Stadt (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Nr. 3.4 durch die Entgeltschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Entgeltschuldner einzustehen.

5. Erlass von Entgeltsforderungen

Entgeltsforderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

6. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Auftraggeber.

7. Fälligkeit des Entgeltes

- 7.1 Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 7.2 Die Stadt (Feuerwehr) ist berechtigt, die beantragte Leistung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

8. Datenerhebung/ Datenschutz

Zur Ermittlung der Entgeltspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung nach dieser Tarifordnung ist die Verwendung personenbezogener Daten unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

Soweit durch Veranlagung der Entgelte nach der Tarifordnung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei der Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträger vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgeltserhebung nach dieser Tarifordnung weiterverarbeitet werden.

9. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mölln vom 21.6.1994 außer Kraft.

Mölln, den 14.12.2001

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

(Engelmann)